

§ 131 Abs. 2 BGB – Von Sinn und Unsinn einer Zugangsregelung

Von Wiss. Mitarbeiter **Johannes Claudio Felsch**, Wiss. Mitarbeiter **Niklas von Jutrzenka**, Bielefeld*

I. Einleitung

§ 131 Abs. 2 BGB knüpft den Zugang von Willenserklärungen gegenüber beschränkt geschäftsfähigen Personen an besondere Voraussetzungen. Da kaum eine Abschlussklausur zum Minderjährigenrecht ohne eine Erklärung gegenüber dem Minderjährigen auskommt, ist das Ansprechen von § 131 Abs. 2 BGB unumgänglich. Dem Schutz des Minderjährigen vor möglicherweise nachteiligen Rechtsfolgen, die sich aus einer Erklärung ergeben können und deren Tragweite der Minderjährige noch nicht zu fassen vermag, dienen zuvor-derst die §§ 106 ff. BGB.¹ Nach §§ 107, 108 Abs. 1 BGB sind seine Erklärungen nur wirksam, wenn er durch sie einen lediglich rechtlichen Vorteil erlangt, seine gesetzlichen Vertreter einwilligten oder später genehmigen. Vor diesem Hintergrund drängt sich die Frage auf, welcher eigener Sinn § 131 Abs. 2 BGB daneben noch zukommt oder ob die Norm gar ohne Sinn ist. Diese Frage soll in diesem Beitrag beantwortet werden, indem zunächst die Stellung von § 131 Abs. 2 BGB im Gutachten – unter II. – und dann die Anwendungsfälle – unter III. – erörtert werden. Daran schließen die Auflösung des systematischen Widerspruchs bei einer Annahme gegenüber dem Minderjährigen – unter IV. – und rechtsfortentwickelnde Überlegungen – unter V. – an, ehe dann ein Aufruf an den Gesetzgeber und Klausurhinweise – unter VI. – folgen.

II. Stellung im Gutachten

Obwohl die systematische Stellung hinter § 130 BGB den Schluss auf eine Zugangsregelung aufdrängt, wird § 131 Abs. 2 BGB in Vorlesung und Ausbildungsliteratur² richtigerweise oft im Minderjährigenrecht erörtert. Denn die Probleme zu § 131 Abs. 2 BGB liegen regelmäßig nicht in der Subsumtion unter die Zugangsdefinition³, sondern unter die lediglich rechtliche Vorteilhaftigkeit. Dabei handelt es sich um dasselbe Tatbestandsmerkmal wie bei § 107 BGB, der zentralen Norm des Minderjährigenrechts. § 131 Abs. 2 BGB wird in der Falllösung häufig vergessen. Bei Erklärungen eines Minderjährigen wird zumeist nur an die §§ 106 ff. BGB gedacht. Die §§ 106 ff. BGB können vertretbar an zwei Stel-

len im Gutachten geprüft werden. Entweder man nennt § 107 BGB im Obersatz und knüpft direkt an die Erklärung des Minderjährigen an⁴ oder man prüft zunächst die eigentliche Einigung aus Angebot und Annahme und im Anschluss die Wirksamkeit der Einigung unter § 108 Abs. 1 BGB⁵. Gleich welcher Aufbauvariante man folgt, § 131 Abs. 2 BGB reiht sich in das Schema nicht ein. § 131 Abs. 2 BGB ist zwingend beim Zugang der gegenüber dem Minderjährigen abgegebenen Erklärung anzusprechen.

III. Anwendungsfälle

Beim klassischen Vertragsschluss kommen zwei Anwendungsfälle für § 131 Abs. 2 BGB in Betracht. Entweder wird das Angebot oder die Annahme gegenüber dem Minderjährigen erklärt.

1. Angebot gegenüber dem Minderjährigen

Beispiel: A fragt die 13-jährige M, ob sie sein Fahrrad für 100 € kaufen wolle.

In diesem Fall hat A der M gegenüber ein Angebot erklärt. Für den Zugang ist § 131 Abs. 2 BGB zu prüfen. Grundsätzlich sind drei Möglichkeiten denkbar, die einen Zugang ermöglichen: der Zugang bei den gesetzlichen Vertretern (§ 131 Abs. 1, 2 S. 1 BGB), im Zugang der Erklärung liegt ein lediglich rechtlicher Vorteil (§ 131 Abs. 1 S. 2 Var. 1 BGB), so dass die Erklärung sofort gegenüber dem Minderjährigen wirksam wird oder die gesetzlichen Vertreter haben die Einwilligung erteilt, dass dem Minderjährigen gegenüber Erklärungen abgegeben werden dürfen (§ 131 Abs. 1 S. 2 Var. 2 BGB). In dem kurzen Beispiel tauchen die gesetzlichen Vertreter der M nicht auf. Es kommt also nur der lediglich rechtliche Vorteil in Betracht. Der Zugang eines Angebots ist immer lediglich rechtlich vorteilhaft, da dem Minderjährigen bloß ermöglicht wird, das Angebot anzunehmen oder abzulehnen.⁶ Die Rechtsposition des Minderjährigen wird gar erweitert und gerade nicht gekürzt, wie es bei einer nachteiligen Folge der Fall wäre. Ein rechtlicher Nachteil kann allein durch den Zugang des Angebots folglich nicht entstehen. Das Angebot ist der M also wirksam zugegangen. Nimmt sie das Angebot an, sind entweder bei ihrer Erklärung oder im Anschluss an die Einigung die §§ 106 ff. BGB anzusprechen. Im *Beispielfall* ist der Kaufvertrag nicht lediglich rechtlich vorteilhaft (§ 107 BGB). Denn durch den Abschluss des Kaufvertrages verpflichtet sich M, an A 100 € zu zahlen.

* Die *Autoren* sind jeweils Doktorand und Wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilverfahrens-, Insolvenz- und Gesellschaftsrecht an der Universität Bielefeld (Prof. Dr. Florian Jacoby).

¹ *Spickhoff*, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2018, Vor. § 104 Rn. 6.

² Vgl. etwa *Bork*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 4. Aufl. 2016, Rn. 970; *Gröschler*, BGB Allgemeiner Teil, Rn. 292 ff.; *Musielak/Hau*, Grundkurs BGB, 16. Aufl. 2019, Rn. 327; *Neuner*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 12. Aufl. 2020, § 34 Rn. 59 f.; *Stadler*, Allgemeiner Teil des BGB, 20. Aufl. 2020, § 23 Rn. 10.

³ Dazu etwa *Brox/Walker*, Allgemeiner Teil des BGB, 44. Aufl. 2020, § 7 Rn. 9 ff.; *Köhler*, BGB Allgemeiner Teil, 44. Aufl. 2020, § 6 Rn. 13 ff.

⁴ Vgl. so etwa *Schack*, BGB – Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2018, Rn. 195; *Thümler/Zech/Blumer*, JuS 2010, 514 (515).

⁵ Vgl. so etwa *Bitter/Röder*, BGB Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2020, Fall 53 S. 346; *Fritzsche*, Fälle zum BGB Allgemeiner Teil, 7. Aufl. 2019, Fall 27 Rn. 6.

⁶ *Einsele*, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2018, § 131 Rn. 5; *Wendtland*, in: Beck'scher Online-Kommentar zum BGB, 55. Ed., Stand: 1.8.2020, § 131 Rn. 7.

Diese Verpflichtung ist für sie rechtlich nachteilig. Zudem fehlt es an einer Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter, ihrer Eltern, §§ 1626 Abs. 1 S. 1, 1629 Abs. 1 S. 1 BGB. Der Vertragsschluss hinge also von der Genehmigung ab, § 108 Abs. 1 BGB.

2. Angebot durch den Minderjährigen

Beispiel: Die 13-jährige M fragt den A, ob sie sein Fahrrad für 100 € kaufen dürfe.

Nun hat M dem A ein Angebot gemacht. Die §§ 106 ff. BGB lassen – gleich an welcher Stelle geprüft – dasselbe Ergebnis zu wie beim Angebot des A. Der Vertragsschluss hängt – die Annahme des A vorausgesetzt – von der Genehmigung der gesetzlichen Vertreter ab, § 108 Abs. 1 BGB. Zu dieser Folge kommt es de lege lata aber nicht. Denn auch die Annahme des A müsste M wirksam zugegangen sein, § 131 Abs. 2 BGB. Wieder kommt nur die lediglich rechtliche Vorteilhaftigkeit in Betracht. Der Zugang der Annahme ist aber nicht lediglich rechtlich vorteilhaft.⁷ Würde die Annahme wirksam, wäre der Vertrag geschlossen und M zur Kaufpreiszahlung verpflichtet. Damit kann ihr die Annahmeerklärung nicht wirksam zugehen. Eine Genehmigung des Zugangs von Willenserklärungen ist in § 131 Abs. 2 BGB anders als in § 108 Abs. 1 BGB nicht vorgesehen.

IV. Auflösung des systematischen Widerspruchs

Die Beispiele zeigen einen systematischen Widerspruch zwischen § 131 Abs. 2 BGB und § 108 Abs. 1 BGB. Macht der Minderjährige das Angebot und geht ihm die Annahmeerklärung zu, scheitert der Vertragsschluss an § 131 Abs. 2 BGB. Eine Genehmigung nach § 108 Abs. 1 BGB kann den fehlenden Zugang nicht heilen. Es ist jedoch kein Grund ersichtlich, weshalb ein Vertrag, bei dem der andere Teil das Angebot erklärt (Beispiel 1) durch Genehmigung geheilt werden können soll und ein Vertrag, bei dem der Minderjährige das Angebot erklärt (Beispiel 2) nicht. Zur Auflösung des Widerspruchs werden im Schrifttum vier Lösungsansätze vorgeschlagen. Nach dem ersten Ansatz geht § 108 Abs. 1 BGB dem § 131 Abs. 2 BGB als *lex specialis* in denjenigen Fällen vor, in denen dem Minderjährigen gegenüber die Annahme erklärt wird.⁸ Köhler hält § 131 Abs. 2 BGB beim Vertragsschluss generell nicht für anwendbar.⁹ Andere wollen die Genehmigungswirkung aus § 108 Abs. 1 BGB auch auf § 131 Abs. 2 BGB erstrecken.¹⁰ Wieder andere halten den Zugang

der Annahme einfach für lediglich rechtlich vorteilhaft nach § 131 Abs. 2 BGB, da die Annahme nur zu einem zunächst schwebend unwirksamen Vertrag führe, der zu seiner Wirksamkeit ohnehin nach § 108 Abs. 1 BGB erst genehmigt werden müsse.¹¹ Allen Ansätzen ist gemein, dass sie den Vertragsschluss nicht an § 131 Abs. 2 BGB scheitern lassen und der Genehmigung nach § 108 Abs. 1 BGB ihre Heilungsmöglichkeit belassen. Auf diese Weise hat auch der BGH entschieden.¹² Tragendes Argument aller Ansätze ist, dass der Minderjährige durch § 108 Abs. 1 BGB bereits ausreichend geschützt sei.¹³

V. Rechtsfortentwickelnde Überlegungen

Wenn dem Minderjährigen gegenüber das Angebot gemacht wird, kann § 131 Abs. 2 BGB wegen des lediglich rechtlichen Vorteils immer bejaht werden. Macht er selbst das Angebot, kommt es bei erster Überlegung zum Widerspruch zwischen § 131 Abs. 2 BGB und § 108 Abs. 1 BGB. Letztlich ist aber – wie unter IV. gesehen – allgemeine Meinung, dass die Hürde des § 131 Abs. 2 BGB dann keine Rolle spielt. Sie wird entweder durch systematische, rechtsfortbildende oder andere argumentative Überlegungen umschifft. Wenn also § 131 Abs. 2 BGB bei Verträgen nie zur Ablehnung des Zugangs führen kann, welchen Zweck hat die Norm dann? Bei einseitigen Rechtsgeschäften wie der Kündigung hat § 131 Abs. 2 BGB erhebliche Auswirkungen. Gäbe es hier eine Genehmigungsmöglichkeit, bestünde ein Mangel an Rechtssicherheit.¹⁴ Genau wie bei einseitigen Rechtsgeschäften des Minderjährigen nach § 111 BGB soll Klarheit herrschen über ihre Wirksamkeit.¹⁵ Seinen Sinn und Zweck kann § 131 Abs. 2 BGB damit nur bei einseitigen Rechtsgeschäften entfalten. Richtigerweise sollte der Gesetzgeber die Norm damit auf einseitige Rechtsgeschäfte beschränken.

VI. Zusammenfassung

Abschließend bleibt der Aufruf an den Gesetzgeber, den Wortlaut in § 131 Abs. 2 BGB dahingehend anzupassen, dass nur noch einseitige Rechtsgeschäfte erfasst werden. Bis dahin bieten sich für die Klausur folgende Hinweise an:

(1) § 131 Abs. 2 BGB wird in der Prüfung gerne vergessen. Solange die Norm ihrem Wortlaut nach auf Verträge Anwendung findet, ist sie aber unbedingt zu prüfen. Es empfiehlt sich, etwa auf einer Karteikarte zu vermerken, dass immer dann, wenn die §§ 106 ff. BGB zu prüfen sind, an § 131 Abs. 2 BGB gedacht werden muss.¹⁶

⁷ So die überwiegende Auffassung, siehe nur BGH NJW 1967, 1800 (1802); aus dem Schrifttum siehe Fn. 8–10; a.A. siehe Fn. 11.

⁸ Etwa *Mansel*, in: Jauernig, Kommentar zum BGB, 17. Aufl. 2018, § 131 Rn. 3.

⁹ *Köhler* (Fn. 3), § 6 Rn. 27; siehe auch *Neumer* (Fn. 2), § 34 Rn. 60.

¹⁰ *Arnold*, in: Erman, Kommentar zum BGB, 16. Aufl. 2020, § 131 Rn. 6; *Ellenberger*, in: Palandt, Kommentar zum BGB, 79. Aufl. 2020, § 131 Rn. 3; *Leipold*, BGB I: Einführung und

Allgemeiner Teil, 10. Aufl. 2019, § 12 Rn. 34; *Wendtland* (Fn. 5), § 131 Rn. 8.

¹¹ *Gröschler*, BGB Allgemeiner Teil, 2019, Rn. 296; *Singer/Benedict*, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, 2017, § 131 Rn. 6.

¹² BGH NJW 1967, 1800 (1802).

¹³ BGH NJW 1967, 1800 (1802).

¹⁴ *Köhler* (Fn. 3), § 6 Rn. 27.

¹⁵ BGH NJW 1967, 1800 (1802).

¹⁶ Vgl. dazu die hilfreiche Übersicht bei *Brox/Walker* (Fn. 3), § 12 Rn. 32.

(2) § 131 Abs. 2 BGB ist immer beim Zugang zu prüfen. Ging die Erklärung nicht den gesetzlichen Vertretern zu und haben diese auch nicht eingewilligt, ist auf den lediglich rechtlichen Vorteil einzugehen. Beim Zugang des Angebots gegenüber dem Minderjährigen reicht ein kurzer Hinweis, dass der Zugang eines Angebots immer lediglich rechtlich vorteilhaft ist. Im Falle einer Annahme gegenüber dem Minderjährigen, sollte es genügen, einem der – unter IV. – genannten Lösungsansätze zu folgen. Wer das Problem ausführlicher darstellen möchte, muss zum Ergebnis gelangen, dass die aufgezeigten Ansätze sich entsprechen und eine Stellungnahme damit obsolet ist.

(3) Wenn – wie so häufig – der Sachverhalt nur aussagt, dass sich die Parteien einigten, ohne die einzelnen Erklärungen anzusprechen, ist § 131 Abs. 2 BGB besser nicht näher zu erläutern. Denn der Sachverhalt gibt damit vor, dass ein Wirksamwerden der Willenserklärungen kein Problem darstellt.¹⁷ Darüber hinaus ist es nicht möglich, an eine einzelne Willenserklärung anzuknüpfen, sodass eine Prüfung von § 131 Abs. 2 BGB verfehlt wäre.

¹⁷ Dies ergibt sich häufig auch aus dem Bearbeitungshinweis: „Es ist auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Fragestellungen einzugehen.“